

Einführung in das Studium der Rechtswissenschaften Sommersemester 2019

Strafrecht - 5 Fragen:

1. Warum soll jemand im Namen des Volkes **bestraft** werden?



Damit der Geschädigte sein Geld kriegt?

2. Mit **welchen Sanktionen bestraft** man?



Mit Strafhaft und Bußgeldern?

3. Wie „erhält“ der Täter seine Strafe, wer legt sie fest?



Das Gericht untersucht den Fall und verurteilt den Täter?

4. Wie hoch kann eine Strafe sein und wonach bestimmt sich das?



Nach der Gefährlichkeit des Täters?

5. Und **welches Verhalten ist überhaupt strafbar?**



... und was ist davon eigentlich im Studium wichtig?



1. Warum soll jemand „im Namen des Volkes“ bestraft werden?

Warum genügt nicht das **Privatrecht** (hier kann der Verletzte Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen) und das **öffentliche Recht** (damit kann eine Gefährlichkeit des Täters beseitigt werden, z. B. Entzug des Waffenscheins)

→ Bestimmte Werte oder Güter sind in der Gesellschaft so wichtig, dass bei ihrer Verletzung / Beschädigung eine strafrechtliche Sanktionierung nötig ist,
um den Rechtsfrieden zu bewahren bzw. zu sichern

Strafrecht dient deshalb

dem Schutz wichtiger Güter und Werte, deren Anerkennung und deren Bestand für die friedliche Koexistenz der Mitmenschen besonders wichtig sind.

Warum glaubt man nun, dass dieses Ziel, „Rechtsfrieden“ zu schaffen, noch durch eine nachträgliche Bestrafung erreicht werden kann?

Der Rechtsfrieden ist doch durch die Straftat schon verletzt worden.

1. „Rechtsfrieden“ durch nachträgliche Strafe?

Der durch die Straftat gestörte Rechtsfrieden soll aber...

- a. ... **wiederhergestellt** werden, indem dem Täter mit einer erheblichen und für ihn empfindlichen Rechtseinbuße demonstriert wird, dass ein solches Verhalten von der gesamten Gesellschaft nicht toleriert wird.
- b. ... künftig (präventiv) vor weiteren Angriffen des Täters geschützt werden
- c. ... künftig (präventiv) ähnlichen Angriffen dritter Personen, die sich den Täter als Vorbild nehmen würden, geschützt werden.

Strafzwecke sind daher

- a. die **Tatvergeltung** = Wiederherstellung des Rechtsfriedens nicht nur durch den Ersatz des Schadens, sondern auch dadurch, dass der Täter als Mitglied dieser Gesellschaft und als Antwort auf die Tat eine besondere Rechtseinbuße hinnehmen muss
- b. die **Spezialprävention** = Strafe soll weitere Taten des **Täters** verhindern und ihn wieder in die Gesellschaft zurückführen (Resozialisierung) = Sicherung und Besserung des Täters
- c. die **Generalprävention** = Strafe soll für alle die Rechtsgeltung und -sicherheit demonstrieren und potentielle Nachahmer abschrecken = Normgeltung und Abschreckung

2. Mit welchen Strafen sollen diese Zwecke erreicht werden?

- **Freiheitsstrafe**: **zeitig** (mind. 1 Monat, max. 15 Jahre) oder **lebenslang**
zeitige Freiheitsstrafe in der Regel erst ab 6 Monaten (§ 47 StGB)
zeitige Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden
Nach $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Verbüßung kann der Rest zur Bewährung ausgesetzt werden
Nach 15 J. kann die **lebenslange** Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden
- **Geldstrafe** nach **Tagessatz** (je nach Ausmaß der Tatschuld) & **Tagessatzhöhe**
(nach dem Ausmaß der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)
Beispiel: 50 **Tagessätze** zu je **50** EUR (monatlich Netto 1.500 EUR) = insgesamt 2.500 EUR
oder 50 **Tagessätze** zu je **120** EUR (monatlich 3.600 EUR) = insgesamt 6.000 EUR
Tagessatzanzahl (mind. 5 - max. 360), **Tagessatzhöhe** (1 EUR - 30.000 EUR)
Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis ab 90 Tagessätzen
Bei Nichtzahlung Vollstreckung & ggf. Ersatzfreiheitsstrafe (1 **TS** = 1 **Tag**)
- **Nebenstrafe** (Fahrverbot, in der Regel für Fehlverhalten im Verkehr) oder
- **Maßregeln** der Sicherung und Besserung bei besonderer Tätergefährlichkeit

3. Wie wird eine solche Bestrafung durchgesetzt?

Mit einem **Strafverfahren**: Keine staatliche Strafe ohne einen Strafprozess!

Ablauf des Strafverfahrens?

Ermittlungsverfahren (Staatsanwaltschaft)

Einstellung

Anklage



Zwischenverfahren (Gericht)

Ablehnung oder Eröffnung des Hauptverfahrens



Hauptverfahren mit Hauptverhandlung

Urteil: Freispruch oder **Verurteilung**



Vollstreckung der Strafe
(Staatsanwaltschaft)

4. Welche Strafe bzw. Strafhöhe trifft den Täter eigentlich?

Das hängt davon ab, ob das Verhalten überhaupt unter Strafe gestellt ist und welche Strafen dafür angedroht werden!

Hat sich jemand strafbar gemacht, so hat jedes Delikt einen Strafraumen, der das Spektrum der möglichen Tatschuld solcher Taten widerspiegeln soll, d.h. festgelegt sind das Minimum und Maximum der Strafe für eine solche Tat.

- Diebstahl (§ 242 StGB): 1 Monat bis 5 Jahre oder Geldstrafe
- Diebstahl mit Waffen (§ 244 StGB): 6 Monate bis 10 Jahre
- Raub mit Waffen (§ 250 Abs. 2 StGB): 5 Jahre bis 15 Jahre
- Mord (§ 211 StGB): lebenslang
- vorsätzlicher Totschlag (§ 212 StGB): 5 Jahre bis 15 Jahre
- fahrlässige Tötung (§ 222 StGB): 1 Monat bis 5 Jahre oder Geldstrafe

Allerdings:

5. **Ob** sich jemand strafbar gemacht hat,
ist im Studium und in der Praxis immer die erste (und wichtigste) Frage.

Denn fehlt bereits die Strafbarkeit, bedarf es keiner Prüfung:

- der Beweisbarkeit der Tat (kein Strafprozess)
- der tat- und schuldangemessenen Bestrafung (keine Strafzumessung)

Die Frage nach der **Strafbarkeit** ist daher für Sie Schwerpunkt im Studium
nur ergänzend im Studium zur Beweisbarkeit/Strafprozess (im 5. Sem.)
(→ Prozessrecht vor allem in der Referendarzeit nach dem 1. Examen)
zur Strafzumessung (→ Schwerpunktstudium Strafrecht)

5. Die Strafbarkeit setzt voraus, dass es

1. überhaupt ein Gesetz gibt, das ein solches Verhalten unter Strafe stellt

→ Strafgesetzbuch (StGB)

→ Strafbarkeit in Nebengesetzen (etwa Tierschutzgesetz, Insolvenzgesetz)

2. und das Täterverhalten als ein solch strafbares Verhalten bewertet werden kann. 2 Schritte:

a. Was ist im Gesetz als strafbar umschrieben?

Zu beachten ist dabei:

- StGB bestimmt Strafbarkeitsvoraussetzungen für alle Delikte einheitlich (z.B. Schuldfähigkeit des Täters)

→ Vorschriften des **Allgemeinen Teils**, (Vorlesungen Strafrecht I & II im 2. und 3. Semester)

- StGB bestimmt die einzelnen Anforderungen gesondert in einem Delikt (Tatbestand), z.B. Mord

→ **Delikte des Besonderen Teils** (Vorlesungen Strafrecht III-V im 4. und 5. Semester)

- Die gesetzlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen werden nur abstrakt beschrieben ... etwa:

Wer in der Absicht, einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird bestraft ... 😞

→ Es bedarf daher einer **Auslegung** des Gesetzes, um es besser zu verstehen

b. Erfüllt das Täterverhalten die Gesetzesanforderungen? → **Subsumtion**

Beispiele für die Prüfung der Strafbarkeit anhand der Regeln des Allgem.-Teils

- 1. O ersticht A, weil er von diesem mit den Fäusten angegriffen wird**
Delikt: Totschlag § 212 („wer einen Menschen tötet“, hier: (+)) oder Mord § 211
aber vielleicht Notwehr (§ 32)? (Messereinsatz gegen Schläge erlaubt?)
wenn Notwehr (+) → Tat nicht rechtswidrig → Tat nicht strafbar
- 2. O wehrt sich gegen A und schlägt versehentlich den unbeteiligten Z**
Strafbestimmung ist § 223 („wer einen anderen körperlich misshandelt“)
die verlangt aber Vorsatz (§ 15)? O wollte hier A und nicht Z treffen.
Fehlt deshalb der Vorsatz, *einen anderen Menschen* zu schlagen?
A ist doch auch ein anderer ... aber Z sollte nicht getroffen werden
- 3. A will B erstechen, schleicht sich an, holt aus und ...lässt es bleiben**
Strafbestimmung ist der Totschlag § 212 Aber: B lebt noch! also **Versuch!**
Möglicherweise ist A sogar straffrei, da er freiwillig aufgegeben hat (**§ 24 StGB**)

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit
und einen guten Start
in das Jurastudium
in Mainz!**